

Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **6 (1913)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

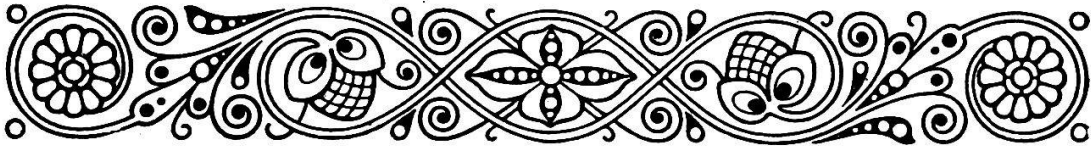
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Einleitung.

**Alter unserer Dorfschulen und Stellung des Rates zu denselben.
(Zugleich Nachträge zum ersten Abschnitt unserer Geschichte
der solothurnischen Volksschule.)**

Seine Reihe neuer Funde helfen uns, die über das Volksschulwesen der ältesten Periode gewonnenen Resultate noch schärfer hervorzuheben. Sie legen uns nahe, daß die Anfänge desselben auch auf dem Lande wohl schon ins 15. Jahrhundert zurückgehen; sie zeigen uns aber auch, daß die ablehnende Haltung des Rates gegen das Landschulwesen bald einsetzte.

Diese Stellung des Rates zu den Schulen auf seiner Landschaft während der ersten Periode haben wir aufmerksam ins Auge zu fassen. Wir werden seine Maßnahmen nach Ausbruch des Bauernkrieges dadurch leichter verstehen.

Am 15. Juni 1496 sprach der Rat der Stadt Solothurn den deutschen Schulmeister Heinrich Gasser von der Leibeigenschaft frei. Infolge der erlangten Freiheit, heißt es in der vom Rate ausgestellten Urkunde, könne er sich nach freier Wahl in irgend einer Herrschaft, bei einem Gotteshause oder in einer Stadt niederlassen, sich ein Bürgerrecht oder Landrecht erwerben, je nachdem es ihm am besten diene.¹⁾

Die Urkunde ist ein Beweis, daß das Volksschulwesen in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts auf solothurnischem Boden bereits Fuß gefaßt hatte. Gasser hatte freilich keine feste Anstellung,

¹⁾ Staatsarchiv, Urkundensammlung. Beilage 1. Ich verdanke die Kenntnis dieser Urkunde H. H. Pfarrer E. Niggli in Grenchen.

das wäre wohl sicher bemerkt. Die Schule erscheint als Privatunternehmen des Schulmeisters, der sich auf seinen Wanderungen eine günstige Gelegenheit zur Ausübung seines Berufes sucht.

Mittwoch, den 19. Januar 1519 beschloß der Rat von Solothurn, daß die Dorfschreiber auf dem Lande abgestellt sein sollten, und daß die gnädigen Herren die von ihnen ausgefertigten Schriftstücke nicht mehr berücksichtigen würden.¹⁾ Was haben wir unter dem Ausdruck „Dorfschreiber auf dem Lande“ für Männer zu verstehen? In erster Linie sicher solche, die den Landleuten Käufe und Verkäufe und andere Aktenstücke abfaßten. Aber das konnte doch wohl nicht ihre ganze Tätigkeit sein. Die Ausarbeitung solcher Schriften hätten ja auf einem Dorfe draußen nie hingereicht, einen Mann zu ernähren. Nun wissen wir aus einer Ratsverfügung von 1548, daß Geistliche vielfach den Bauern solche Schriftstücke ausfertigten.²⁾ Wir wissen aber auch aus einer ganzen Reihe von Nachrichten, daß während dem 16. Jahrhundert sich Schulmeister gern und oft Schreiber nannten und den Leuten Schreiberdienste leisteten. Alles spricht dafür, daß wir auch schon unter diesen „Dorfschreibern auf dem Lande“ von 1519 Schulmeister suchen dürfen.³⁾ Das um so mehr, als noch vorhandene Schriftstücke uns zeigen, daß in diesen frühen Zeiten auch gewöhnliche Bauern ab dem Lande schreiben konnten.⁴⁾

Warum aber suchte nun der Rat diese Dorfschreiber zu verdrängen? Es läßt sich dies unschwer aus seinen politischen Bestrebungen und aus den letzten Zeitereignissen erklären.

¹⁾ R. M. 1519. 7. 121: „uff Mittwochen vor dem zwenzigsten Tag. — An all Böggt im Gdöw, Min Herrn haben Höntschin die Schriberer im Gdöw gonnen unnd zugelassen. — Min Herrn haben geratten, das die Dorffschreiber uff dem Land abgestellt sin sollen unnd das min Herrn uff ir Schriben nütit bekennen wöllen.“

²⁾ Urkunde von Mittwoch vor St. Peter u. Paul [27. Juni] 1548: „. . . diewil wir wüssen unnd kläglich erfahren unnd sächen, das vil Fäler durch die Nebentschryber mit dem Schryben beschicht, wollen wir hiemit in unnser Statt unnd Landschaft unnd besonderlich in den vier obren Bogthen alle die, so sich Schrybens undernemen, es syen Priester, Predicantten oder ander, wär die sien, abgestellt haben . . .“ Soloth. Wochenblatt, 1847. p. 55.

³⁾ Staatsarchivar Dr. A. Lechner hält es für zweifellos sicher, daß durch die eben genannte Verfügung von 1548, auf die er im „Neuen Soloth. Wochenblatt“ 1911 p. 37 hinweist, auch Schulmeister mitbetroffen worden seien.

⁴⁾ Vergl. z. B. in den Falkensteinschreiben Nr. 37, p. 7. einen Brief von Heini Vogt von Mazendorf vom Jahre 1525.

Bereits hatte die Stadt den größten Teil des jetzigen Kantons Solothurn zusammengekauft. Sie hatte jeweilen bei der Übernahme der neuen Gebiete versprochen, die bisherigen Rechte und Freiheiten der Bewohner nicht zu schmälern. Diese Rechte und Freiheiten der Bewohner waren unter den früheren verschiedenen Herren in den einzelnen Landesteilen verschieden gewesen. Die neue Herrin suchte nun allmählich Einheit in die Rechtsbeziehungen hineinzubringen; sie suchte auch gar bald, trotz ihren früheren Versprechen, ihren Einfluß zu vergrößern, erhöhte die bisherigen Abgaben und führte neue ein. Alle Beschwerden der Bauern halfen nichts. Da erhoben sich diese, als sich anfangs August 1513 eine günstige Gelegenheit zeigte. Ihrer Viertausend zogen nach der Stadt und verlangten ihre alten Freiheiten zurück. Wie ein Refrain kehrt es bei all ihren Forderungen immer wieder: „Ist vor nit gsin,“ „ist bis har fry gsin,“ „ist unser Recht und alt Sarcommen allweg gsin.“¹⁾ Die Bauern hatten den Franziskanergarten gegenüber dem Rathause besetzt und erklärten eine Reihe Ratsherren ihrer Ämter verlustig. Die Stadt mußte nachgeben. Sie stellte einer jeden der unzufriedenen Gemeinden auf ihre eingebrachten Begehren eine Freiheitsurkunde aus.

Raum aber hatte sie wieder Ruhe, vermehrte sie ihre Türme, befestigte ihre Tore und begann von neuem ihre Macht auf Kosten der bisherigen Rechte der Untertanen zu vermehren. Von diesem Streben geleitet, errichtete sie auch amtliche Schreibereien auf der Landschaft, besetzte diese ausschließlich mit Stadtbürgern und verpflichtete die Landleute unter Strafe, ihre Schriftstücke bei diesen ausfertigen zu lassen.

Der Kampf gegen unbefugte Schreiber dauerte nun das ganze Jahrhundert weiter. Wir haben später Aktenstücke, in denen ausdrücklich Schulmeister als solche unbefugte Schreiber genannt werden.²⁾ Von andern wissen wir, daß sie beeidigte Notare der Stadt Solothurn waren.³⁾

Schon ein Dezennium nach der besprochenen Maßnahme, im Jahre 1530 haben wir die ausdrückliche Erwähnung einer Schule

¹⁾ Denkwürdige Sachen Bd. 30, 134 ff. enthält eine Reihe von Klagen einzelner Gemeinden. V. R. Schmidlin, Geschichte des Soloth. Amtei-Bezirktes Kriegstetten, Solothurn, Union, 1895 p. 167 ff. teilt einige sehr interessante Beispiele mit.

²⁾ Vergl. z. B. I. Bd. Weilage 8.

³⁾ Vergl. z. B. I. 23. Anm. 5.

auf dem Lande. Kurz nach Pfingsten dieses Jahres befahl der Rat dem Untervogte von Egerkingen, wenn der Lehrmeister gegen das Verbot abermals nach Egerkingen komme, solle er ihn ins Schloß Falkenstein einsperren.¹⁾ In Egerkingen hatte sich also bereits früher ein Lehr- oder Schulmeister zeitweise aufgehalten. Wenn das aber in Egerkingen der Fall war, warum sollte es dann nicht in andern und besonders in größern und wichtigern Gemeinden der solothurnischen Landschaft ebenso gewesen sein?

Wir wissen heute nicht, warum der Rat diesen Schulmeister in Egerkingen nicht dulden wollte. Vielleicht hängt die Maßnahme mit den Reformationsstürmen dieser Jahre zusammen. Sicher wissen wir, daß manche Lateinschulmeister in der Stadt Solothurn ihren Dienst verloren, weil sie zum neuen Glauben hinneigten.²⁾ Hermann Holzmüller und Hans Dugentweyd, die später als deutsche Lehrmeister in Bern erscheinen und wohl auch in Solothurn Privatunterricht erteilt hatten, mußten als Teilnehmer des Aufstandes von 1533 von Solothurn fort.³⁾ Und unsere Vermutung,⁴⁾ daß auch der offizielle deutsche Stadtschulmeister Peter Wändel 1533 wegen seiner Hinneigung zum neuen Glauben die Schule in Solothurn aufgeben mußte, hat sich als richtig erwiesen. Seine Frau war Wiedertäuferin. Wändel wendete sich nach Nidau. Dasselbst erhielt er das Stadtschreiberamt. 1564 treffen wir Bonaventura Wendel, offenbar den Sohn des vorigen, als Glaser und Schulmeister am gleichen Orte.⁵⁾

Die Zufälligkeit, mit welcher die Schule von Balsthal im Jahre 1553 genannt wird, legte uns sofort die Vermutung nahe, daß noch andere Schulen auf der solothurnischen Landschaft beständen.⁶⁾ Die Kunde von der Schule zu Egerkingen hat diese Vermutung bereits bestätigt. Außerdem kennen wir nun aus den Fünfiger-, Sechziger-

¹⁾ R. M. 1530. 19. 263. Juni 7: „An den Unndervogt zu Egerchingen, sovern der Vermeister über das Verbott wider gan Egerchingen fert, inn inzulegen in das Schloß Falkenstein.“

²⁾ Vergl. Fiala, Geschichtliches über die Schulen von Solothurn, I. 40 f. und unsere Schulgeschichte I. 14.

³⁾ Vergl. unsere Schulgeschichte I. 15. Anm. 4.

⁴⁾ Ebenda I. 12 f.

⁵⁾ Ämterbesetzung Nidau, Staatsarchiv Bern. Peter Wendler oder Wändel von Bülach wird am 3. Juli 1536 und am 26. August 1537 genannt; Bonaventura Wendler erscheint 1564 und 1565. Freundl. Mitteilung von Staatsarchivar Prof. Dr. H. Türler. Vergl. Prof. Dr. Ad. Fluri, Evangel. Schulblatt 1911. p. 302.

⁶⁾ Vergl. I. 25.

und Siebenzigerjahren des 16. Jahrhunderts auch Schulen in Grenchen, Messen und in Leuzingen.

Sämtliche werden ebenso zufällig genannt. Einem Schulmeister von Grenchen, dessen Name nicht mitgeteilt ist, gab der Rat von Solothurn 1554 eine Unterstützung.¹⁾ Im Jahre 1579 zog der Schulmeister Jakob Bizart von Grenchen fort. Er war unzufrieden mit dem Abschied, den ihm die Gemeinde ausgestellt hatte und klagte deswegen beim Rat.²⁾ Der Schulmeister Paul Kolb in Messen bewarb sich 1571 um die Schulstelle zu Solothurn und wurde angenommen;³⁾ und der Schulmeister von Leuzingen klagte 1578 gegen einen Untertan von Solothurn.⁴⁾

Daß diese Dorfschulen nicht bloß in Kursen von einigen Wochen bestanden, zeigt schon der Umstand, daß die Schulmeister den Namen des Dorfes tragen, in welchem sie Schule hielten. Vom Schulmeister von Messen wird ausdrücklich gesagt, daß er etliche Jahre daselbst die Jugend gut unterrichtet habe. Und die Nachrichten, welche wir von der Schule zu Balsthal haben, berechtigen, wie wir sofort sehen werden, zu dem Schlusse, daß sie ziemlich ununterbrochen fortbestand.

Wie stellte sich nun der Rat zu den Dorfschulen in dieser Zeit?

Im Sommer 1560 bat Urs Blumenstein den Rat, er möchte ihm die Behausung auf dem Turme Buchegg leihen, damit er daselbst Schule halten könne. Der Rat wies ihn ab, gab ihm aber ein

¹⁾ Seckelmeisterrechnung. Die Spende betrug 2 \mathcal{R} . Gütige Mitteilung von Staatsarchivar Dr. A. Lechner.

²⁾ R. M. 1579. 83. 199^b Dezember 4: „Jacob Bizart, der Tütttschmehster von Grenchen, soll sich an der Gemeind zu Grenchen Abscheidt benügen lassen.“ Vergl. A. Lechner im Neuen Soloth. Wochenbl. I. (1911) 37.

³⁾ R. M. 1571. 75. 23. Januar 29: „Min Herren haben Paulus Kolb, den Schulmehster von Lychbach, so ettliche Jar zu Meßen Schul gehalten unnd die Jugendt wol gelernet hatt, in die Statt angenommen; würt man im die Behu- sung, da der vordrig Schulmehster Lienhart Kalmünzer geseßen, ingeben; denzu ist sin Belonung all Fronfasten ein Mallter Korn und vier Pfund, und würt man den allten dütschen Schulmehster in der allten Türinen Huß, so miner Herren ist, thun.“ Diese und manche der folgenden Stellen verdanke ich Hrn. Dr. Schubiger- Hartmann in Solothurn.

Ebd. p. 52. Februar 28: „Berathen, den tütttschen Schulmehster, den min Herren angenommen und ettliche Jyt zu Meßen gewesen, im Spittal ze spysen.“

⁴⁾ R. M. 1578. 82. 137. August 22: „Ulli Annaheim gegen dem Schulmehster zu Lövingen j gl.“ p. 138. August 25: „Ulli Annaheim gegen den Schulmehster zu Lövinge 2 gl.“ p. 139^b August 27: „Der Schulmehster von Lövingen mag nacherfragen, ob ime von Ulli Annaheim, so entwichen, ettwas ze werden sehe oder nitt“.

Geschenk von einem Viertel Mühlekorn.¹⁾ Wandernden Schulmeistern und Studenten, die Arbeit suchten und um einen Zehrpennig baten, hatte der Rat jeweilen ein kleines Almosen geben lassen.²⁾ Am Anfange des Jahres 1571 beschloß er nun, sie künftig ohne Unterstützung abzuweisen und weiterzuschicken.³⁾ Schon aus dem Jahre 1553 wissen wir, daß der Rat dem Schulmeister von Balsthal eine kleine Fruchtspende gewährte.⁴⁾ Wir kennen nun neue Gaben des Rates an diese Schule. Ende Juli 1568 ließ er dem Schulmeister zu Balsthal 6 Mütt Korn zukommen, damit er bis in den Winter hinein sich unterhalten könne.⁵⁾ Offenbar verdiente der Schulmeister im Sommer sehr wenig. Ende April 1570 gab er ihm ein Almosen von einem Pfund Geld.⁶⁾ Auch 1575 wies er den Vogt zu Falkenstein an, ihm ein Mütt Korn zu verabsorgen. Zugleich teilte er aber dem Vogt mit, in Zukunft werde man dem Schulmeister nichts mehr geben, denn, so heißt die Begründung dieser Verfügung, wenn die Untertanen ihre Kinder im Schreiben unterrichten lassen wollten, sollten sie auch den Schulmeister selber erhalten ohne Beschwerde der gnädigen Herren.⁷⁾

Der Rat duldete also die Schulen auf seiner Landschaft, faßte aber schon in dieser Zeit den Beschluß, keinerlei Beiträge an dieselben zu leisten.

In dieser Zeit hatte die Gegenreformation auch in unserer Gegend eingesetzt. Sie fand ihren kräftigen Ausdruck in der Synode von Delsberg. Der Bischof beschwor daselbst die Regierungen, den Schulen ihre Gunst entgegenzubringen; und wir wissen, daß der Rat

¹⁾ Vergl. I. 20.

²⁾ Ebenda p. 135.

³⁾ R. M. 1571. 75. 66: „Berathen, das hinfür, wo mer Studenten oder Schullmehster kommdt und Zerpennig houschendt, sollendt hinfür abgewisen und fürgeschickt werden.“

⁴⁾ Vergl. I. 24 f.

⁵⁾ R. M. 1568. 73. 149. Juli 26: „An Vogt zu Falkenstein, das min Herren dem Schullmehster daselbst vj Mütt Korn geschendtt, darmitte er sich mege biß zu dem Wynnnter uffenthalten.“

⁶⁾ R. M. 1570. 74. 100. April 28: „Dem Schullmehster von Balstal ist 1 \mathcal{R} durch Gott geschendtt.“

⁷⁾ R. M. 1575. 79. 124. April 27: „An Vogt zu Falkenstein, das er dem Schullmeister zu Balstal 1 Mütt Korn gebe, und hinfür würt man im nütit mer geben, dann so die Underthanen ire Kinder wollen lassen die Schrift lernen, sollen ouch sy den Schullmeister selbs one miner Herren Beschwardt erhalten.“

von Solothurn in den folgenden Jahren den Dorfschulen tatsächlich wohlwollend gegenüber stand.¹⁾ Diese blühten auf und nahmen auch in kleinen Dörfern feste, dauerhafte Form an.²⁾ Den uns schon bekannten Schulen dieser Zeit können wir noch drei weitere, solche in Selzach, Bettlach und Mazendorf³⁾ beifügen.

An den ersten beiden Orten hielt der Schulmeister Simon Meyer Unterricht. Er stammte von Mett bei Biel, hatte um 1581 in Bern zeitweise Theologie studiert und eine sehr bewegte und befleckte Vergangenheit hinter sich.⁴⁾ Im Winter 1588/89, wenn nicht schon früher, war er in Selzach Schulmeister. Er muß sich daselbst nicht übel gehalten haben, denn die Gemeinde Selzach stellte ihm im Frühjahr 1589 einen ehrlichen Abschied aus.⁵⁾ Er wurde nun am 14. April 1589 vom Räte zu Biel zum Schulmeister von Bözingen, der Nachbargemeinde seines Heimatdorfes, angenommen.⁶⁾ Im Oktober des

¹⁾ Vergl. I. 26 ff.

²⁾ Daß man selbst in kleinsten Dörfern lesen gelernt hatte, zeigt z. B. folgende Notiz. R. M. 1592. 96. 36. Januar 24: „Der Vogt zu Falkenstein sol ein Fußsuchung zu Holderband thun, wo die falsch verpottne Büecher by den Landt-lütten gefunden wardindt, dieselbe zu sine handen züchen und min Herren berichten.“

³⁾ R. M. 1607. 448. Oktober 26. Das Weitere später.

⁴⁾ H. Türler, Der Handel des Simon Meyer in Biel, 1589, Bieler Neujahrsblatt 1909, p. 30—50, wo auch die Quellen angegeben sind. — In Bern erhielt Meyer seinen Unterhalt aus dem Muthafen. Als Theologiestudent „vermählte“ er sich im Herbst 1581, lief aber der Frau davon und tat erst auf Betreiben des Chorgerichtes den Kirchgang. Sein Weiterstudium fand im Herbst 1582 ein jähes Ende, da er einer Reihe kleiner Diebstähle beschuldigt, eingekerkert und am 11. September peinlich verhört, am Seile zuerst leer, dann mit einem kleinen Steine beschwert aufgezogen und am folgenden Tage auf Befehl des Rates von Stadt und Land verwiesen wurde. Er begab sich hierauf nach Konstanz und nach Italien, geberdete sich in katholischen Gegenden katholisch, kam dann wieder in den Kt. Bern und nahm eine zweite Frau, obwohl die erste noch lebte. Wegen dieser und anderer Vergehen ließ ihn der Rat nach Bern bringen und am 9. Februar 1583 zum abschreckenden Exempel für die Studenten im Halseisen öffentlich ausstellen, dann mit Ruten streichen und mit dem Eide aus Stadt und Land verweisen. Vorerst ging er nun in das Gebiet des Bischofs von Basel, schwur die protestantische Religion ab, vagierte daraufhin etwa 5—6 Jahre in verschiedenen Ländern herum; er wollte selbst im hl. Lande, in Jerusalem und Aegypten gewesen sein. Nach seiner Rückkehr hielt er sich anfänglich wieder in katholischen Gegenden auf.

⁵⁾ Ratsprotokoll Biel. Türler, a. a. O. p. 33.

⁶⁾ Auf Solothurner Gebiet hatte er sich von neuem verheiratet; denn auf ihn bezieht sich doch wohl die Stelle R. M. 1589. 93. 389. Mai 19: „An Statthalter Frölicher, das er deß Meitlins, so den Schulmeystern genommen und jez

gleichen Jahres bewarb er sich um die Schulmeisterstelle von Biel selbst. Diese Bewerbung rief einem erbitterten Kampfe und brachte das ganze Städtchen in Aufregung. Wegen seiner unsaubern Vergangenheit, die bei diesem Anlasse von Meher's Gegnern aufgedeckt wurde, mußte er von seinen Anhängern fallen gelassen werden.¹⁾ Kaum ein Jahr später wurde er in Hexenprozesse verwickelt und mußte, um dem Tode zu entgehen, fliehen.²⁾ So kam er im Herbst 1590 nach Bettlach und ließ sich mit seiner Familie daselbst nieder. Das ist ein neuer Beweis, daß er sich früher im benachbarten Selzach gut gehalten haben muß. Von Bettlach zog er nach Grenchen und hielt daselbst Schule. Es konnte kaum ausbleiben, daß mißgünstige Leute ihn verdächtigten. Sie schalteten ihn einen lutherischen Ketzer.

Indessen hatte das mehr und mehr aufblühende Dorfschulwesen die alte Abneigung der gnädigen Herren gegen dasselbe wieder wachgerufen. Wir wissen von früher her, daß der Rat am 7. März 1594 durch den Vogt von Falkenstein den Landleuten sagen ließ, sie sollten ihre Kinder arbeiten lehren und der Schulmeister müßig gehen. Und es ist uns noch in Erinnerung, daß der Rat trotz den dringendsten Vorstellungen der Bewohner von Balsthal durch eine Entscheidung vom 14. März 1594 bei seiner Verfügung beharrte.³⁾ Schon zwei Tage später erschien der Schulmeister Valentin Klein persönlich vor den gnädigen Herren und bat um die Schulmeisterstelle von Balsthal. Er scheint eben jener Schulmeister von Balsthal gewesen zu sein, der durch die Ratsverfügung auf die Gasse gestellt wurde. Unwillig wies ihn der Rat ab und ließ den Vogt von Falkenstein davon benachrichtigen.

uff Bözingen demselben nachgeloffen, Hab und Gutli von der anderen finen Geschwüsteren söndern laße und denn min Herren deßen berichte."

¹⁾ Das Sündenregister Meher's, wie es vom Stadtpfarrer von Biel aufgezählt wurde, siehe bei Türler, a. a. O. p. 37 f. Meher wäre als Leiter der Stadtschule den Pfarrern an Rang gleichgestellt gewesen.

²⁾ Im Juni 1590 wurden sieben Frauen von Bözingen und eine von Leubringen der Hexerei und Giftmischerei angeklagt. Am 14. Juli wurden die 8 Hexen dem Feuertode überliefert, nachdem sie auf der Folter bekannt hatten. Zwei andere, welche von jenen beschuldigt worden waren, traf am 1. August die mildere Todesart des Ertränkens, weil sie ein freiwilliges Geständnis abgelegt hatten. Neun Tage nachher wurde noch eine Frau von Leubringen verbrannt; sie war die Tochter einer der früher verbrannten Hexen und von ihrer eigenen Mutter denunziert worden. Mit diesen Hexen und ihren Helfern sollte Meher viel Verkehr gehabt haben. Türler, a. a. O. p. 49.

³⁾ Vergl. I. 67.

Im gleichen Atemzuge beauftragte der Rat den Vogt am Lebern, er solle den Schulmeister von Grenchen unter einem Eide von Stadt und Land verweisen.¹⁾ Dieser Schulmeister von Grenchen ist jener Simon Meher. Er war wohl beim Räte von Solothurn verklagt worden. Aber schon der Zusammenhang seiner Ausweisung mit dem Vorgehen des Rates in Balsthal scheint zu zeigen, daß die Verdächtigung nur der Anlaß war, um der Abneigung gegen die Dorfschulen Ausdruck zu geben. Tatsächlich war Meher in Grenchen wohl gelitten und es brauchte wiederholte Erneuerungen des Ausweisungsbefehles; erst mehr als ein Jahr später, als am 24. April 1595 ein neuer kategorischer Ausweisungsbefehl einlangte,²⁾ gab der Ammann von Grenchen demselben Folge. Simon Meher ging in seine Heimat. Er meinte wohl, nach so manchen Jahren daselbst wenigstens einige Zeit sicher zu sein. Er hatte sich verrechnet. Sofort wurde er in Nidau gefangen gesetzt, wiederholt gefoltert, zum Feuertode verurteilt und am 20. Mai als Hexenmeister verbrannt.³⁾

Balsthal hatte schon im Sommer 1594 wieder einen Schulmeister.⁴⁾ Aber der Rat leistete nichts mehr an die dortige Schule. Mit seiner Gesinnung hängt es wohl auch zusammen, wenn er sich am 27. Juli 1595 beim Vogte zu Gösigen erkundigt, ob es wahr sei, daß die Juden dort unten eine eigene Schule hätten.⁵⁾ Wir erinnern uns ferner, daß der Rat der Gemeinde Restenholz im September 1596 sagen läßt, wenn sie im Winter einen Schulmeister haben wolle, solle sie ihn auch im Sommer erhalten oder seiner müßig gehen.⁶⁾

¹⁾ R. M. 1594. 98. 118. März 16: „Valentinus Klein ist vor minen gn. Herren erschinen unnd hat umb daß Schulmehsterampt zu Balstall gepätten, ist abgetwöhßen. An Vogt zue Falkenstein harum ze schriben. — Der Vogt am Läbern sol dem Schulmehster von Grenchen den Eyd von Statt unnd Landt gehn.“

²⁾ Vergl. I. 69.

³⁾ Er war besonders beschuldigt, auf Synagogen (Versammlungen) der Hexen zum Tanze aufgespielt zu haben. Bei der Hinrichtung war auch ein Katholik von Grenchen zu Pferde anwesend. Meher rief ihn zu sich, erkundigte sich nach Frau und Kindern und ließ ihnen sagen, sie sollten von Grenchen weg in ihre Heimat nach Mett ziehen. Man habe ihn in Grenchen einen lutherischen Ketzer genannt; es seien andere größere Ketzer als er. Türler, a. a. O. p. 49 f.

⁴⁾ R. M. 1594. 98. 378. Aug. 22: „Sebastian Glatburger von Weinfeldten, der umb das tütsch Schulmehsterampt gepätten, soll sich zu Balsthal liden.“

⁵⁾ R. M. 1595. 99. 407. Juli 27: „An Vogt zu Gösigen, daß min Herren bericht, daß die Juden ein eigne Schul da unden haben.“

⁶⁾ Vergl. I. 69.

Trotz des obrigkeitlichen Mandates, jeden Fremden, der keine spezielle Aufenthaltsbewilligung vom Räte vorweisen könne, wegzuschicken, hatte Vogt Graf von Bechburg der Gemeinde Dnsingen gestattet, einen Schulmeister anzunehmen. Zudem duldete es der Vogt, daß dieser Schulmeister den Landleuten amtliche Schriftstücke ausfertigte. Es war nun wahrscheinlich der Landschreiber in der Klus, der Klage einreichte. Der Rat drückte dem Vogt im November 1602 in scharfen Worten seine Mißbilligung aus, befahl ihm, den Schulmeister auszuweisen und drohte ihm mit Strafen, sofern er dem Befehl nicht nachkomme.¹⁾ Und als der Vogt sich nicht beeilte, den Befehl auszuführen, wiederholte der Rat denselben im März 1603.²⁾ In eben diesem Jahre brach er noch seine Beziehungen zur Schule in Dnsten ab, mit der er im ganzen 16. Jahrhundert in engster Verbindung stand.³⁾

Die Gefinnung des Rates kommt 1607 in einem Erlasse an die Gemeinde Mazendorf wiederum klar und schroff zum Durchbruch. Der Vogt zu Falkenstein hatte, wie es scheint, dem dortigen Schulmeister ein Unterstützungsgesuch an die gnädigen Herren ausgestellt. Diese ließen dem Vogte melden, er solle keine Schulmeister mehr an den Rat weisen, und wenn die Bewohner von Mazendorf einen Schulmeister erhalten wollten, so sollten sie dies auf eigene Kosten und ohne Schaden der gnädigen Herren tun.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1602. 462. Nov. 22: „An Vogt zu Bechburg, daß min H. ein groß Beduren undt Mißfallen habendt, daß er ir Gnaden Mandat zewider einen Frömbden, der min H. nützlich angange, zu Dnsingen ingesetzt, wölllicher dem Landtschryber in sinen Rechten Abbruch und Intrag thue, und solches wider den letzten Bevelch, dz alle Frömbden hinweg gewhsen werden sollen, derhalben er denselben hinweg wysen solle, und, was ze schryben sye, dem Landtschryber zukhomen laße und inne allß m. H. geschwornen Amptzman erkhenne, diewyl doch er von ir Gnaden glich wie er auch zu einem Amptman Hauß gesetzt; und fhals er söllliches nit thun, wurden m. H. nach anderen Mittlen trachten.“ Randnote: „Getadelter Vogt wegen gestattetem Eingriff vom Schulmeister zu Dnsingen in die Schryberh.“

²⁾ R. M. 1603. 96. März 7: „Und ist ime Vogt [zu Bechburg] anzeht, dz er den Schulmeystern, so er wider miner H. Schryben bißhero ufenthalten, hinweg thue.“

³⁾ Vergl. I. 69.

⁴⁾ R. M. 1607. 448. Okt. 26: „An Vogt zu Falkenstein, das er keine Schulmeister mehr für min Herren wiese, und so die von Mazendorff einen Schulmeistern erhalten wollen, so sollen sy es thuon min Herren ohne Schaden und in ihren Kosten.“

Am 4. Februar 1603 erließ der Rat, wie wir wissen, eine Verordnung an alle Bögte, daß nur solche Schulmeister angenommen werden dürften, die sich als Katholiken ausgewiesen hätten.¹⁾

Zu seiner Verwunderung mußte nun der Rat anfangs Dezember 1604 vernehmen, daß das Stift Schönenwerd einen lutherischen Schulmeister angenommen habe. Schon zuvor hatte der betreffende Schulmeister, der auch noch Trompeter und Drechsler war, beim Rat in Solothurn um eine Stelle gebeten. Der Rat hatte ihn abgewiesen und war nun nicht wenig erboßt, daß Propst und Kapitel zu Schönenwerd ein Abkommen mit ihm getroffen hatten. Er ließ ihnen darum sein großes Mißfallen und sein Bedauern ausdrücken, daß bei ihnen trotz den klaren Bestimmungen des Concils von Trient und der Dioecesanstatuten so etwas vorkommen könne, und forderte sie auf, diesen Schulmeister wieder zu entlassen. Der Rat trug sich mit dem Gedanken, den Schulmeisterdienst zu Schönenwerd neu zu regeln und ihn mit einer leerstehenden Pfründe zu verknüpfen. Er zog zu diesem Zwecke Erkundigungen über die Besoldung des Schulmeisters und über den Ertrag jener Pfründe ein.²⁾ Der lutherische Trompeter und Schulmeister hatte die Stelle noch nicht angetreten. Das Stift ließ ihm eine Absage zukommen.³⁾ Die durch den Rat beabsichtigte Neuregelung der Schulmeisterstelle kam aber nicht zu stande.⁴⁾

¹⁾ I. 72.

²⁾ R. M. 1604. 452. Dez. 7: „An H. Propst und Capittul der Stifft S. Leodegari zu Schönenwerd, daß min Herrn vernemendt, daß sy einen Trumeter, so sich zu Arouto verfürathet und hievor schon vor min Herrn umb den Trumeterdienst gepätten zc., aber diewyl er nit unser Religion, dimahlen abgewyssen, uff den Schuldienst angenommen; so dem also, daß doch dem Concilio tridentino, ouch constitutionibus synodalibus deß Bistumbß Constanz gar zewynder, habendt min H. ein groß Mißfallen und Beduren, daß sy sich umb sobil übersächen. Ist nachwerk erkhandt: An Bogt zu Göszen, daß er min Hrn. berichte, ob es was daran lye, daß die Stifft den obgemelten Trumpeter angenommen und, so es wäre, syen vermahne, denselben angenz abzewyssen, und erkundige, wie vil die Pfrundt, so vacierendt, und einem Schulmehstern sollte geben werden, ertragen möge, und mine H. zu schryben. Und ist einen Schulmehster dahine ze verwilligen biß nach der hehlichen Zyt angestellt.“ — Missiven 1604. 158. Dez. 7: An Bogt zu Göszen, . . . [daß das Stifft] einen Trummeter, so . . . neben dem er ein Kleinbläßer ein Träher sin soll, zu einem Schullmeister bestellt . . .“

³⁾ Bogtschreiben von Göszen Bd. 3 Fol. 69. Beilage 7.

⁴⁾ R. M. 1605. 1. Januar 14: „Von wegen eines Schulmehsters uf die Stifft zu Schönenwerdt ist angestellt von wegen viler und beweglicher Ursachen und insonderheit, diewyl die sechste Pfrundt, so bißharo vacierendt gestande und der Schulmehster darauf sollte angenommen werden, uf geystliche Personen gestiftet und nutzlicher ware, daß dieselbe besetzt wurde, warum sy gestiftet.“

Heinrich Wächter von Langnau, Schulmeister zu Selzach, führte im Jahre 1606 beim Rat zu Solothurn Klage gegen den Ammann Peter Hugi von Selzach, weil ihn dieser auf den Bellacher Matten geschlagen habe. Hugi gestand dies zu und verteidigte sich damit, Wächter habe schimpflich gegen die Gottes Mutter Maria geredet. Nach langer Untersuchung ließ der Rat Wächter wegen glaubenswidrigen Reden des Landes verweisen.¹⁾

Um den Beginn des Jahres 1610 vernahm der Rat, daß der Schulmeister Adam Hauri zu Dnsingen versucht habe, lutherische Psalmenbücher zu entleihen. Er beauftragte den Vogt, ihn fortzuschicken und der Gemeinde zu verdeuten, wenn sie ihn nicht entlasse, werde sie gestraft; das werde aber ganz besonders geschehen, wenn sie ohne Wissen der gnädigen Herren „andere“, das heißt wohl fremde, Schulmeister einstelle.²⁾ Noch im selben Jahre ließ der Rat der Gemeinde Restenholz mitteilen, wenn sie einen Schulmeister haben wolle, so solle sie einen einheimischen anstellen und die fremden abweisen.³⁾

Die ablehnende Haltung des Rates, dazu eine Reihe schlimmer Jahre für die Bauern, lähmten das Landschulwesen. Es ging nicht unter; schon die neuen Mahnungen der Kirche hielten den Gedanken an die Schule wach. Aber kleinere Gemeinden mußten ihre Schule aufgeben und größeren sich anschließen, und da und dort gab es im Schulwesen einige Jahre Unterbruch. So blickt z. B. selbst für

¹⁾ R. M. 1606. 135. April 17; 146. April 21; 188. Mai 22; 288. Juli 14; 376. Sept. 11; 475 Novemb. 20: „ . . . Es soll auch gesagter Cleger Heinrich Wächter wegen seiner freventlichen außgegoßne Worten wider die Himelkünigin Maria undt die lieben Heiligen Gottes ingezogen undt mitt dem Eyd von Statt undt Landt verwisen werden.“

²⁾ R. M. 1610. 1. Januar 2: „Ahn Vogtt zu Bschburg, diewyll Adam Hauri, der Schulmehster zu Dnsingen, luterische Psalmenbücher begerot hatt zu endtlehnen, daß er inne angenz vortschicken oder min H. die Gmein straffen werde, insonderheitt wan sy ohnne ir Gnaden Bortwüßen andere Schulmehster anemendt.“

³⁾ R. M. 1610. 459. Dez. 3: „Ahn Bogdt zu Bschburg. So ein Gemeind Restenholz einen Schulmehster haben wollen, sollendt sye deß Herren Decans Son oder heimbsche anstellen undt die Frömbden abwysen.“ Viktor Meier, Sohn des Dekan Urs Meier, wurde indessen Schulmeister zu Olten. Siehe I. 102 f; dazu vergl. R. M. 1638. 251. Mai 31; 276. Juni 14; 330. Juli 24 und Oltner-schreiben 4, 1. Juni 1638 und 31. Juli 1638, welche Stellen über seine Entlassung in Olten und die Angelegenheit seiner Orgel berichten.

Grenchen¹⁾ die Möglichkeit, daß es zeitweise keinen Schulmeister habe, durch.²⁾

Als nun aber der dreißigjährige Krieg die vielen Flüchtlinge in unser Land trieb, und die Lage der Bauern sich günstiger gestaltete, hob sich das Bildungsbedürfnis, und die Landschule erlebte eine herrliche Frühblütezeit. Zu dem reichen Material, das wir dafür boten,³⁾ wird gelegentlich noch mancher neue Beleg sich finden.⁴⁾ Grenchen hatte in den Männern Johannes Petrus Stephan⁵⁾ und Johannes Fink⁶⁾ zwei aus Deutschland vertriebene, gut gebildete Schulmeister. Auf den letzteren folgte zum zweitenmal Bonifazius Schäffer.⁷⁾ Die Gemeinde Grenchen besaß in dieser Zeit bereits ein eigenes Schulhaus.⁸⁾ Neue interessante Nachrichten über die Schule in Kriegstetten

¹⁾ Pfarrer C. Niggli in Grenchen hat an Hand der alten Pfarregister (im Staatsarchiv) eine Reihe Schulmeister für Grenchen festgestellt. Im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts lehrte daselbst Bonifazius Schäffer. 1615, den 18. April wurde ihm ein Kind getauft, welchem Pfarrer Niklaus Weinberger Pate war. Taufregister. Vergl. unten Anm. 7. Nach ihm finden wir einen Schulmeister Michael in Grenchen. Er stammte wie seine Frau Anna Böckin aus Tyrol. Taufbuch 1623 Okt. 7. Kurz darauf finden wir Heinrich Laupscher an der Schule zu Grenchen. Er starb am 12. November 1628 an der Pest im Alter von 39 Jahren. Auch sein 6 Jahre altes Söhnlein Peter erlag der Pest. Sterberegister.

²⁾ Jahrbuch Grenchen I. 38: „Hans Schaad der jünger und letzte dieses Geschlechts [starb am 5. Dez. 1628. Sterberegister] vergabet der Kirchen Sti. Eusebii ein weiß dappeldaffets Mäzgewandt und stiftet dazu ein ewiges Jahrzeit mit 100 Pfund Hauptguots . . . einem Schullmeister, so das Jahr einer Gmein und Kirchen dienet 16 Bz., so aber keiner sein wurde, soll es den Armen. ingmein für ein Spend ausgetheilt werden. Actum A^o 1628.“

³⁾ I. 93—132.

⁴⁾ Notizen aus den Kirchenrechnungen für die Schulen der Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg siehe in Beilage 9.

⁵⁾ Am 4. Okt. 1637 wird er in die Rosenkranzbruderschaft aufgenommen mit dem Vermerk: «Ditionis Tannensis atque ludimoderator Grenchensis.» Bruderschaftsrodell, Pfarrarchiv. Am 30. Juli 1637 fungierte er als Trauzeuge. Das Eheregister bemerkt zu seinem Namen: «Pagi Hochenroderen exul» 15. April 1641 ist er abermals Trauzeuge.

⁶⁾ Sterberegister 1645 Januar 22: «Exequias habuimus honesti et perdocti viri Joannis Finck, ludimoderatoris nostri exulantis, plenus dierum.»

⁷⁾ Sterberegister 1649 Febr. 5: «Honestus Dominus Bonifacius Scheffer, ludimoderator Grenchensis . . . fato cessit . . . postquam ante triginta annos etiam hic docuisset.»

⁸⁾ St. Ursenstifts-Protokoll 30. Okt. 1634. p. 143: „Den Behudenwein zu Grenchen anbelangend soll der roth uff der Schuol mit Fröhlichkeit getrunken

zeigen, daß auch da gar oft arme wandernde Schulmeister um eine Gabe baten.¹⁾ Der Rat bestimmte 1642 für die Gemeinde zwei Ortsbürger zu Schulinspektoren und übertrug ihnen die Aufgabe, nachzusehen, was die Kinder in der Schule und im Religionsunterrichte lernten.²⁾ Auch im abgelegenen Rienberg bestand eine Schule unter der Leitung des Schulmeisters Johannes Becker.³⁾

Mit dem wachsenden Selbstbewußtsein der Bauern wuchs im gleichen Maße das Mißtrauen der Städter. Das zeigt das Verhalten des Rates zur Schule in Wolfswil. Dieses Dorf hatte um 1650, wie wir bereits wissen,⁴⁾ keinen Schulmeister. Wir erfahren nun, daß der Rat keine Neubesezung der Schulstelle wollte. Am 1. Juli 1650 bezog ein neuer Pfarrer, Niklaus Lütthi von Solothurn, die Pfarrei. Er fand, daß ein Schulmeister ihm beim Religionsunterrichte und beim Gottesdienste gute Dienste leisten könnte und bemühte sich um die Anstellung eines solchen. Auch das Kapitel Buchsgau gab in seiner Versammlung vom 12. Juni 1651 der Meinung Ausdruck, Wolfswil sollte wegen seiner Bruderschaft notwendig einen Schulmeister haben.⁵⁾ Daraufhin wendete sich Pfarrer Lütthi durch die Vermittlung des Vogtes auf Bechburg an den Rat. Das Gesuch kam in der Sitzung vom 11. September 1651 zur Sprache. Der Rat ließ dem Vogte melden, obwohl die gnädigen Herren es nicht ratsam gehalten hätten, in Wolfswil einen Schulmeister zu haben und die Untertanen im Lesen unterrichten zu lassen, so wollten sie nun doch erlauben, daß der Pfarrer einen solchen anstelle, da dieser ja hauptsächlich die Jugend in der Religion zu unterrichten und beim Gottesdienste auszuhefen hätte und zudem die Gemeinde seinen Unterhalt selbst bestreiten wolle (die Stadt also nicht in Anspruch genommen werde). Im übrigen wollten sie er-

werden. Der weiß aber soll fürderlich beschickt werden, und soll Herr [Chorherr] Bury denselben teilen und fürbringen, was für Costen darauf gangen und nachmals verrechnen." Auch in den Statuten der Rosenkranzbruderschaft vom Jahre 1646 wird ein „Schuolhus“ erwähnt. Bruderschaftsrodel.

¹⁾ Notizen aus Kirchenrechnungen, siehe in Beilage 8.

²⁾ R. M. 1642. 428. Sept. 26 und Mißjüb. 76. 209 vom gleichen Datum. Beilage 8.

³⁾ Eheregister Rienberg, auf der Amtschreiberei Olten, 1640: «Contraxerunt matrimonium Joannes Becker, ludimagister, et Maria Weltin.» 1642 ist der genannte Trauzeuge.

⁴⁾ I. 100.

⁵⁾ Ebd. Anm. 2.

lauben, daß die früheren Beiträge aus dem Kircheneinkommen auch dem neuen Schulmeister ausbezahlt würden.¹⁾

¹⁾ R. M. 1651. 567. Sept. 11: „Ahn Bogt zue Bechburg. Obgleichwollen wir nit rathsam befunden, einen Schuolmeister zu Wolffl zue haben und die Underthanen uff das Laffen zu instruire zu lassen, so wollen jedoch nit dartwider sein, sonder dem Pfarrherren zue Wolffwyl, wielen es mehrentheils zue der Gottsforcht mit Haltung der Ambteren und Processionen angesehen, einen ze nemen verwilliget haben, sondern weilen ein Gemeindt Wolffwil, wie wir auß deinem Schreiben vernennen, was sie ze geben gefinnt, sich anerbotten. Im übrigen mögen wir auch wohl zuelassen, das zue deselben beserm Uffenthalt uff dem Kirchenguet verordnet worde.“ — Leider konnte ich das Bittschreiben des Bogtes nicht finden.

